



Kanton Zug

KRB betr. Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes Vorlage 3754

2. Sitzung ad-hoc Kommission Ladenöffnungsgesetz vom 15. Januar 2025



Kanton Zug

1. Begrüssung und Traktandenliste

Kantonsrat Gregor Bruhin, Kommissionspräsident

Traktanden

1. Begrüssung durch den Kommissionspräsidenten
2. Abnahme Protokoll 1. Kommissionssitzung
3. Erläuterung der Abklärungsaufträge durch Volkswirtschaftsdirektorin Silvia Thalmann-Gut
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Erfassung des Zeitaufwands für das Aktenstudium
7. Varia



Kanton Zug

2. Abnahme Protokoll 1. Kommissionssitzung

alle



Kanton Zug

3. Erläuterung der Abklärungsaufträge

Volkswirtschaftsdirektorin Silvia Thalmann-Gut

Selbstbedienungsgeschäfte sind juristisches Neuland

- Es gibt keine allgemeingültige juristische Definition von Warenselbstbedienungsgeschäften ohne Verkaufspersonal.
- § 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes unterscheidet nicht nach bedienten oder unbedienten Verkaufslokalen.
- Nach geltendem Recht unterstehen auch Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal den Ladenöffnungszeiten.
- Nach der vom Regierungsrat vorgelegten Gesetzesänderung sind dies Geschäfte, die dauerhaft über kein Verkaufspersonal verfügen.

Vergleich mit anderen Kantonen

- Vergleich mit anderen Kantonen/Ländern nützt nur beschränkt
- Kantone AG, NW, OW, SZ und ZH haben an Werktagen (Mo-Sa) keine Ladenöffnungszeiten → Frage der Ladenöffnung stellt sich nicht
- Flächenbeschränkungen in anderen Kantonen beziehen sich nicht spezifisch auf Selbstbedienungsgeschäfte
- Kanton Luzern: unbediente Läden mit einer Verkaufsfläche bis 30 m² sollen länger öffnen dürfen (Vernehmlassung)

Beispiele unbedienter Warenselbstbedienungsgeschäfte

- Kanton ZG: Container auf Suurstoffi- und Papieriareal (18 m²; 7x24h)
- Kantone ZH & TG: Migros Teo Containerläden (50 m²; 7x24h)
- Kanton ZH: kleine Migros Filiale am Toblerplatz (So unbedient offen)

Läden ohne jegliches Personal

- Nach Ansicht der VD dürfte auch während der Ladenöffnungszeiten kein Personal eingesetzt werden
- Wirtschaftliche Notwendigkeit für Einsatz von Reinigungs-, Logistik- und Sicherheitspersonal
- Anstelle der missverständlichen Formulierung "Läden ohne Personal" besser eine Flächenbeschränkung von bspw. 50 m² einführen:
"Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen sowie Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal mit einer maximalen Verkaufsfläche von 50 m²"

Klassische Läden ohne Verkaufspersonal

- Wenn neben Hofläden und Containerläden auch klassische Läden ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ohne Personal öffnen können sollen, braucht es eine andere Definition der Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal :
 - l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen; (unverändert)
 - s) Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Verkaufslokale des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten kein Verkaufspersonal beschäftigen, je mit einer maximalen Verkaufsfläche von 50 m². (neu)

Arbeitsrechtlicher Rahmen

- Sicherheitspersonal darf von 23.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen arbeiten
- Reinigungs- und Logistikpersonal darf von 23.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **nicht** arbeiten



Kanton Zug

4. Detailberatung

alle

Grundsatzfragen

- Sollen nur «Containerläden» wie auf dem Papieri- und dem Suurstoffiareal offen haben können (Antrag RR)?
- Oder sollen auch klassische Einkaufsläden mit Verkaufspersonal ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ohne Verkaufspersonal offen haben können?
- Ohne oder mit Flächenbeschränkung?
- Ohne Verkaufspersonal oder ohne Personal?

Ladengrößen im Vergleich in m² (ohne Lager)

Container Suurstoffi	18
Container Papieri	18
Bäckerei Bachmann, Metalli	40
Valora Kiosk, Metalli	50
Läderach, Metalli	100
Metalli Apotheke	160
Rituals, Metalli (alter Standort)	160
Kaffee Speck, Metalli	220



Kanton Zug

5. Schlussabstimmung

alle



Kanton Zug

6. Erfassung des Zeitaufwands für das Aktenstudium

alle



Kanton Zug

7. Varia

alle